

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juni 2006

Nr. 2006/1072

Walterswil: Unterschutzstellung des Bauernhauses Walterswilerstrasse 14, GB Nr. 65

1. Erwägungen

Mit seiner alten Dachkonstruktion und dem allseitig steil herunterlaufenden Walmdach gehört das alte Bauernhaus Walterswilerstrasse 14 in Walterswil zum Typus der Hochstudhäuser (auch Alemannenhäuser genannt), welche in unserer Region die früheste noch erhaltene Konstruktionsart von Bauten darstellt. Hochstüde sind massive Holzpfosten in der Mitte des Gebäudes, welche den First tragen, über den das charakteristische Walmdach gespannt ist.

Der bauliche Zustand der über längere Zeit kaum mehr unterhaltenen Baute ist zwar nicht der Beste, doch ist eine Sanierung des schützenswerten Gebäudes noch mit einem verhältnismässigen Aufwand möglich. Das alte Bauernhaus bildet einen willkommenen Abschluss des Ortskerns von Walterswil.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen deshalb, das Bauernhaus Walterswilerstrasse 14, GB Walterswil Nr. 65, in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Der Eigentümer, Othmar Schenker, hat die Unterschutzstellung beantragt. Er ist, wie auch die Einwohnergemeinde Walterswil, mit der Unterschutzstellung und der Schutzumschreibung einverstanden.

2. Beschluss

2.1 Das Bauernhaus Walterswilerstrasse 14, GB Walterswil Nr. 65, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn aufgenommen. Der Schutz wird wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz, PBG):

Geschützt sind die historische Bausubstanz des alten Bauernhauses Walterswilerstrasse 14, die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild sowie die Gebäudestruktur und die charakteristischen Innenräume. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhanges erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist. Sie dürfen ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

2.2 Das Grundbuchamt Olten-Gösgen wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Walterswil Nr. 65 anzumerken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (6) Br

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Othmar Schenker, Walterswilerstrasse 18, 5746 Walterswil (**Einschreiben**)

Gemeindepräsidium Walterswil, 5746 Walterswil